

# Nationale Prüfungsordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

## Fährtenhunde 97



## NPO-FH 97

1. Ausgabe  
Gültig ab 1. Januar 2016

## **Einleitung**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung ist massgebend für die in der Schweiz stattfindenden Prüfungen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG und deren Mitglieder in den Klassen Fährtenhund 97 1 bis 3. Sie regelt das Verhalten der Teilnehmer an den Prüfungen und umschreibt die Leistungen, die an Prüfungen in den einzelnen Klassen zu absolvieren sind, sowie deren Bewertung.

### **Übergeordnete Bestimmungen**

Im Reglement Allgemeine Bestimmungen der TKGS (AB TKGS) sind alle übergeordneten Bestimmungen der TKGS festgehalten.

Die allgemeinen Bestimmungen der TKGS sind dieser Prüfungsordnung übergeordnet, diese bilden die Grundlagen für das Prüfungswesen der TKGS.

Alle Organe, Funktionäre und Hundeführer sind an die Bestimmungen der AB TKGS gebunden.

Die Kenntnisse der AB der TKGS sind Voraussetzung für die Durchführung und den Start an Prüfungen.

Die AB der TKGS sind auf der Website der TKGS ([www.tkgs.ch](http://www.tkgs.ch)) aufgeschaltet, ebenso können diese in gedruckter Form bei der TKGS bestellt werden.

Bei Übersetzung ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### Prüfungsklassen mit Prüfungsfächern

FH 97 1	Total	Punkte	Aufteilung
<b>A Fährte</b>	100		
Halten der Fährte		80	
Gegenstände		20	5 / 5 / 5 / 5
Total	100	100	
Gesamt	100		

FH 97 2	Total	Punkte	Aufteilung
<b>A Fährte</b>	100		
Halten der Fährte		80	
Gegenstände		20	4 / 4 / 4 / 4 / 4
Total	100	100	
Gesamt	100		

FH 97 3	Total	Punkte	Aufteilung
<b>A Fährte</b>	100		
Halten der Fährte		80	
Gegenstände		20	3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 2
Total	100	100	
Gesamt	100		

### Bewertung

Die Beurteilung der vorgeführten Arbeiten durch den Leistungsrichter erfolgen qualifikationsbezogen.

Qualifikation				
Vorzüglich	V	100%	-	96%
Sehr gut	SG	95%	-	90%
Gut	G	89%	-	80%
Befriedigend	B	79%	-	70%
Mangelhaft	M	69%	-	0%

Die Voraussetzungen zum Erreichen dieser Qualifikationen sind:

<b>Qualifikation</b>	<b>Nasensarbeit</b>
V Vorzüglich	Minimale Einschränkungen in der Intensität / minimalste Absicherung auf engem Raum / ruhige und sichere Problemlösung
SG Sehr gut	Kleine Einschränkung in der Intensität / kleine Absicherung auf engem Raum / ruhige und sichere Problemlösung
G Gut	Einschränkung in der Intensität / Absicherung zum Teil im grösseren Rahmen / eine gewisse Hektik in der Problemlösung / Führerhilfen
B Befriedigend	Starke Einschränkung in der Intensität / grossflächige Absicherung / hektisches Verhalten in der Problemlösung / starke Führerhilfen
M Mangelhaft	Hohes und oberflächliches Suchverhalten / weiträumiges Absichern / Stress in der Problemlösung / zurückhalten des Hundes / Einweisungshilfen des Hundeführers

#### **Das Bestehen einer Prüfung**

Eine Prüfung, welche gesamthaft aus 100 Punkten besteht, ist bestanden, wenn in der Klasse 70 Punkte mindestens erreicht werden, dies entspricht 70% der Punkte und der Qualifikation – Befriedigend. Ist in der Klasse der Punktwert unter 70 Punkten, kann die Prüfung nicht bestanden werden.

## Bestimmungen Fährtenhund 97 Klasse

### Prüfungszulassung

Es sind Hunde aller Grössen, Rassen und Abstammungen zugelassen, der Hund muss in der Lage sein, die Anforderungen der Prüfungsordnung körperlich zu erfüllen.

Für die Prüfungszulassung muss ein auf den Hund ausgestelltes Leistungsheft vorhanden sein.

Dieses muss die geforderten Daten vollständig enthalten.

Auf jeden Hund darf nur ein Leistungsheft ausgestellt sein.

Das Leistungsheft muss am Prüfungstag zusammen mit der gültigen Mitgliedskarte der Sektion oder des Rasseclubs dem verantwortlichen Prüfungsleiter für die Kontrolle und Erfassung der Prüfungsergebnisse abgegeben werden.

Der Eigentümer des Hundes kann diesen für einen Prüfungsstart einem anderen Hundeführer überlassen. In diesem Fall muss der Starter das Leistungsheft des Hundes, die gültige Sektionskarte des Eigentümers sowie zusätzlich seine eigene gültige Sektionskarte für einen Start vorweisen.

Werden diese Dokumente nicht zusammen erbracht, kann keine Prüfungszulassung erfolgen.

Der Hund muss für die Prüfungszulassung die folgenden Lebensmonate vollendet haben:

- Fährtenhund 97 1 18 Monate
- Fährtenhund 97 2 19 Monate
- Fährtenhund 97 3 20 Monate

Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das vorgeschriebene Alter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

### Identifikation

Es sind nur Hunde zugelassen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sind. Bei Unklarheiten ist es dem Leistungsrichter erlaubt, die Identifikation eines Hundes festzustellen. Dies kann über den ganzen Verlauf der Prüfung stattfinden, jedoch nur zu Beginn oder am Ende der Sucharbeit. Verlangt der Leistungsrichter die Feststellung der Identifikation, so hat er das Chip Lesegerät zu stellen.

### Aufstieg

Jede Klasse kann beliebig oft wiederholt werden. Die Klassen sind der Reihe nach abzulegen. In die Prüfungsklasse FH 97 1 kann direkt eingestiegen werden. Voraussetzung für einen Aufstieg in die folgende nächsthöhere FH Klasse ist das Bestehen der jeweiligen Vorklasse mit AKZ.

Der Hund muss immer in der höchsten erreichten Prüfungsklasse geführt werden.

Auch ein Hund, der bereits in anderen Klassen ausgebildet und abgeführt ist, muss zwingend in der FH 97 Klasse 1 beginnen.

Als einzige Ausnahme kann ein Hund mit bestandener Prüfung aus der FCI FH Klasse 2 jederzeit in der FH 97 Klasse 3 starten.

### Ausbildungskennzeichen (AKZ)

Hat ein Hundeführer mit seinem Hund in einer Klasse die Vorgaben für das Bestehen erfüllt, so kann er ein Ausbildungskennzeichen (AKZ) beziehen. Der Bezug eines AKZ ist für eine Klasse nicht einmalig, es kann für jede bestandene Prüfung erneut bezogen werden. Die Kosten für das AKZ trägt der Besteller.

### Vorführweise

Der Hund ist in sportlicher Weise vorzuführen, jegliche körperliche Einwirkungen sind zu unterlassen.

### Führerhilfen

Führerhilfen durch den Hundeführer werden folgendermassen bewertet:

Es erfolgt ein Abzug im Ermessen des Leistungsrichters von minimal 5% bis maximal 20% des Übungswertes.

### **Zusatzhörzeichen**

Zusatzhörzeichen beim Ansatz zur Fährte und beim Ansatz am Gegenstand durch den Hundeführer werden folgendermassen bewertet:

- 1 Zusatzhörzeichen – höchstens Qualifikation „Gut“ des Übungswertes
- 2 Zusatzhörzeichen – höchstens Qualifikation „Befriedigend“ des Übungswertes

### **Beginn und Ende**

Die Prüfung beginnt mit der Abgabe des Leistungsheftes und endet mit dem Rangverlesen und der Rückgabe des Leistungsheftes.

Ein Rangverlesen kann gestaffelt für abgeschlossene Klassen auch vorgezogen stattfinden.

Die Klasse beginnt mit dem Anmelden beim Leistungsrichter und endet mit der Abgabe des Kommentars und der Handreichung durch den Leistungsrichter.

Die Fährte beginnt mit dem Ansatz und endet mit der Grundstellung.

### **Rangregel**

Grundsätzlich werden Hunde mit AKZ vor Hunden ohne AKZ rangiert.

1. AKZ
2. Punkttotal
3. SHSB
4. Älterer Hund

### **Unbefangenheit**

Die Unbefangenheit des Hundes wird in erster Linie während dem Anmelden und der Begrüssung durch den Leistungsrichter geprüft. Der Hund muss dabei ruhig neben dem Hundeführer sitzen. Der Leistungsrichter ist verpflichtet, das Verhalten des Hundes während der ganzen Prüfung zu beobachten. Zeigt sich ein Hund aggressiv oder stark ängstlich, kann er nicht zur Prüfung zugelassen werden. Hat ein Hund bereits Abteilungen absolviert und zeigt solche Verhaltensweisen erst im Verlaufe der Prüfung, kann dieser dennoch jederzeit vom Leistungsrichter aus dem Wettbewerb genommen werden.

Muss eine Prüfung aufgrund fehlender Unbefangenheit oder aggressiven Verhaltens abgebrochen werden, so hat dies eine Disqualifikation zur Folge.

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Disqualifikation“ mit dem dazugehörenden Grund zu tätigen.

Wird eine Prüfung aufgrund aggressiven Verhaltens des Hundes abgebrochen, so hat der Leistungsrichter innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten der TKGS zu senden.

### **Disqualifikation**

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen eine Disqualifikation aussprechen:

- Verstoss gegen das Tierschutzgesetz
- Unsportliches Verhalten
- Unbegründetes Verlassen der Prüfung
- PO Verstoss
- Der Hund ist nicht in der Hand des Führers
- Der Hundeführer tritt nicht zur Abteilung an
- Der Hundeführer ist nicht zurzeit vor Ort
- Fehlende Unbefangenheit, aufgrund Aggression
- Die definitive Läufigkeit einer Hündin wird nicht bei der Anmeldung am Prüfungstag gemeldet

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Disqualifikation“ mit dem dazugehörenden Grund zu tätigen.

Es werden keine Punkte im Leistungsheft eingetragen.

Im Falle einer Disqualifikation entfällt der Leistungsrichter Kommentar.

### **Abbruch der Klasse**

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen einen Hundeführer nicht zur Prüfung zulassen oder muss die Klasse abbrechen:

- Der Hund ist körperlich nicht in der Lage die Anforderungen der Prüfungsordnung zu erfüllen
- Verletzung, mangelnde Fitness oder offensichtliche Krankheit des Hundes
- Fehlende Unbefangenheit
- Griff ins Halsband durch den Hundeführer, nach der ersten ausgesprochenen Verwarnung
- Abgabe von Futter oder Bestätigung mit Motivationsgegenstand
- Überforderung des Hundes
- Der Hund ist nach dem 3. Hör- oder Sichtzeichen nicht bereit in die Klasse zu starten.

In diesem Fall werden alle bereits erworbenen Punkte der Abteilung aberkannt.

Die Abteilung wird im Leistungsheft mit 0 Punkten eingetragen.

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Abbruch“ mit dem dazugehörenden Grund zu tätigen.

### **Rückzug eines Hundes durch den Hundeführer**

Bei offensichtlicher Verletzung oder Krankheit darf ein Hundeführer seinen Hund aus der Prüfung zurückziehen, der Rückzug ist dem Leistungsrichter zu melden, dieser entscheidet über den endgültigen Rückzug aus der Prüfung. Der Hund ist dem Leistungsrichter auf Verlangen vorzuführen. Es kann vom Hundeführer das Erbringen eines tierärztlichen Attestes verlangt werden. Im Leistungsheft ist der Eintrag „Abbruch wegen Krankheit“ oder „Abbruch wegen Verletzung“ zu tätigen.

### **Rassenspezifische Eigenheiten**

In der Richtweise hat der Leistungsrichter das unterschiedliche Leistungsvermögen der verschiedenen Rassen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen. Bei einer schweren Rasse kann nicht die gleiche Vitalität wie bei einer leichten Rasse als Massstab herangezogen werden, ebenso sind die leistungsmässigen Unterschiede zwischen grossen und kleinen Hunden zu beachten. Dementsprechend ist in punkto Aktivität und Leistungsvermögen der Hunde ein entsprechendes Augenmass des Leistungsrichters unabdinglich.

### **Versäubern**

Versäubert sich ein Hund während der Arbeit, Kot oder Urinabsatz, so führt dies zu einem Standardabzug von 5 Punkten, bei mehrmaligem Vorkommen rechnet sich dieser Abzug auf.

### **Halsband**

Ein Halsband muss dem aktuellen Tierschutzgesetz entsprechen.

Handelsübliche Halsbänder sind zugelassen, diese müssen locker anliegen. Der Hund darf nur ein Halsband tragen, Zeckenhalsbänder sind nicht erlaubt.

Es ist erlaubt einen Hund in allen Klassen ohne Halsband vorzuführen, jedoch muss der Hundeführer ein solches in jedem Fall auf sich tragen.

Fasst der Hundeführer während der Ausführung einer Abteilung ins Halsband erhält er eine Verwarnung durch den Leistungsrichter. Es erfolgt ein Standardabzug von –5 Punkten. Im Wiederholungsfall innerhalb einer Abteilung erfolgt ein Abbruch der betroffenen Abteilung. Die Abteilung wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet.

### **Leine**

Das Mitführen einer Leine ist in allen Klassen vorgeschrieben.

### **Anmelden**

Das Anmelden ist fester Bestandteil aller Klassen und ist somit zwingend durchzuführen, es ist Bestandteil der Unbefangenheitsbeurteilung. Während der Anmeldung prüft der Leistungsrichter anhand der Angaben des Hundeführers die Richtigkeit des Bewertungsblattes. Der Hundeführer stellt sich in Grundstellung dem Leistungsrichter mit Namen und Vornamen vor, nennt den Namen des Hundes und seine Startnummer. Der Leistungsrichter beendet das Anmelden durch Handreichung.

### **Fährtenarbeit**

Der Hundeführer meldet sich mit dem am Halsband oder am Suchgeschirr angeleintem Hund in Grundstellung beim Leistungsrichter an. Es kann dafür direkt die Fährtenleine oder auch eine Führerleine benutzt werden.

Wird für die Sucharbeit ein Geschirr benutzt, so ist der Hund bei der Anmeldung bereits mit diesem ausgerüstet. Nach der Anmeldung begibt sich der Hundeführer zum Fährtenabgang.

Wird der Hund dem Leistungsrichter in der Freisuche vorgeführt, so meldet sich der Hundeführer mit dem am Halsband angeleintem Hund in Grundstellung beim Leistungsrichter an. Danach leint er diesen für die Freisuche ab und begibt sich mit dem abgeleintem Hund zum Fährtenabgang.

### **Abmelden**

In allen Klassen wird der Hund nach Beendigung der Arbeit am Halsband angeleint und zum Leistungsrichter geführt. Dort meldet der Hundeführer die Arbeit in Grundstellung als beendet. Nach dem Richterkommentar begibt sich der Leistungsrichter zum Hundeführer und reicht diesem die Hand, damit ist die Abteilung beendet.

### **Futter / Motivationsgegenstand**

Es ist untersagt den Hund während einer Klasse mit Futter zu belohnen oder mit einem Motivationsgegenstand zu bestätigen. Bei einem Verstoss wird die Abteilung abgebrochen, es werden keine Punkte für diese Abteilung vergeben.

Es ist erlaubt Futter auf sich zu tragen, dies gilt ebenfalls für einen Motivationsgegenstand, jedoch darf dieser nicht sichtbar sein oder in der Jacke/Hose so auftragen, dass dies optisch auffällt.

### **Läufige Hündinnen**

Läufige Hündinnen sind zu Prüfungen zugelassen.

Der Hundeführer muss bei der Anmeldung die mögliche Läufigkeit seiner Hündin vermerken.

Die definitive Läufigkeit ist dem Prüfungsleiter spätestens bei der Anmeldung am Prüfungstag zu bestätigen.

Läufige Hündinnen sind abgesondert von den restlichen Hunden zu führen und zu halten.

Sie werden in der Klasse nach Zeitplan vorgeführt.



## Fährte, Bestimmungen

### Gelände

Die Fährten können in Wiesen und Äckern angelegt sein, Geländewechsel in den Anlagen sind zulässig.

Die Überquerung von Feldwegen, Gräben und Furten ist gestattet.

### Reihenfolge

Die Reihenfolge der Teilnehmer wird im Beisein des Leistungsrichters ausgelost.

### Markierung

Die Abgangsstelle der Fährte ist mit einer Markierung versehen, auf dieser ist die Fährtennummer aufgeführt. Bei Unklarheit ist es dem Hundeführer erlaubt, beim Leistungsrichter die Richtung des 1. Schenkels zu erfragen.

### Gegenstände

Die Gegenstände müssen folgende Masse aufweisen:

Länge 10 cm

Breite 2-3 cm

Dicke 0.5-1 cm

Die Gegenstände werden vom Veranstalter gestellt.

Gegenstände von auffälliger Farbe sind nicht gestattet. Der Gegenstand muss so schwer sein, dass er nicht vom Wind verweht werden kann.

Es dürfen nur gut (mind. 30 Min.) verwitterte Gegenstände verwendet werden.

### Meldung

Beim Anmelden zur Fährtenarbeit meldet der Hundeführer dem Leistungsrichter in welcher Art sein Hund die Gegenstände anzeigt, Herbeibringen, Aufnehmen oder Verweisen.

Die Variante der Freisuche ist ebenfalls anzumelden.

### Anzeigen von Gegenständen

Ein Wechsel zwischen den Anzeigearten Herbeibringen, Aufnehmen und Verweisen ist innerhalb der Arbeit nicht zulässig.

Entspricht die Anzeigeart nicht der Meldung, so kann der entsprechende Gegenstand nicht bewertet werden.

Gegenstände, welche durch Führerhilfen und unter Beeinflussung des Hundeführers angezeigt werden, erfahren keine Bewertung.

Dies gilt auch für Gegenstände, welche überlaufen sind und in der Rückwärtsbewegung angezeigt werden.

Liegt der Gegenstand beim Verweisen hinter dem Hüftgelenk des Hundes, so gilt dieser ebenfalls als überlaufen.

Schräges Anzeigen unter 45° ist nicht fehlerhaft.

Ein gefundener Gegenstand ist dem Leistungsrichter durch Hochheben anzuzeigen.

### Herbeibringen

Der Hund kann einen Gegenstand herbeibringen, dies heisst, diesen aufnehmen und dem stehen gebliebenen Hundeführer auf direktem Wege bringen. Wird diese Variante gezeigt, muss diese an allen Gegenständen auf diese Art ausgeführt werden. Hat der Hund den Hundeführer erreicht, muss der Hund keinen Vorsitz zeigen, der Hundeführer kann dem Hund den Gegenstand direkt abnehmen. Der Hund muss bei dieser Variante direkt ohne Zögern zulaufen. Knautschen und fallen lassen ist fehlerhaft.

### Aufnehmen

Der Hund kann einen Gegenstand aufnehmen, das heisst, diesen an Ort aufzunehmen und sich an Ort setzen oder stehen bleiben. Beide Varianten kann der Hund innerhalb der Arbeit auch im Wechsel zeigen. Ein Aufnehmen im Liegen ist nicht gestattet. Knautschen und fallen lassen ist fehlerhaft.

## Verweisen

Der Hund kann einen Gegenstand verweisen, das heisst, er zeigt den Gegenstand an durch Hinlegen, Setzen oder Stehen, diese drei Varianten kann der Hund innerhalb der Arbeit im Wechsel zeigen.

Der Hund legt, setzt oder stellt sich auf dem Fährtenverlauf direkt vor den Gegenstand ohne diesen mit Schnauze oder Körper zu berühren. Liegt der Gegenstand hinter dem Hüftgelenk des Hundes, gilt dieser als überlaufen. Schräges Anzeigen bis 45° ist nicht fehlerhaft.

Nicht aufgefundene Gegenstände müssen dem Hundeführer nicht gezeigt werden. Über die Vergabe einer Ersatzfährte entscheidet in einem solchen Fall abschliessend der Leistungsrichter.

Der Veranstalter und die Fährtenläufer sind dafür verantwortlich, dass die Gegenstände genügend menschliche Witterung aufweisen.

## Fährtenleine

Die Fährtenleine muss eine Länge von 10 Metern aufweisen.

Die Leine darf nicht durch Knoten verkürzt werden und muss am Ende gehalten werden.

Am Abgang sowie an den Gegenständen läuft der Hundeführer in die Fährte nach, sobald die Leine vollständig ausgegeben ist.

Ein Einkürzen der Leine durch den Hundeführer im Verlauf der Fährte sowie an den Winkeln ist nicht statthaft. Die Leine muss, sobald diese ausgegeben ist, am Ende gehalten werden.

Dem Leistungsrichter ist vor dem Ansatz zur Fährte erlaubt, im Zweifelsfall die Länge der Leine zu kontrollieren. Entspricht die Leine nicht den Vorgaben und der Hundeführer kann keine regelkonforme Ersatzleine anbieten, kann der Hund nicht zu dieser Abteilung antreten.

Eine Überprüfung der Länge der Fährtenleine nach dem Ansatz zur Fährte ist nicht zulässig.

Rolleinen sind nicht gestattet.

## Freisuche

Die Möglichkeit der Freisuche steht dem Hundeführer offen, diese ist dem Leistungsrichter beim Anmelden bekannt zu geben. Bei der Freisuche hat der Hundeführer dem Hund in einem Abstand von 10 Metern zu folgen.

## Anbindung

Die Fährtenleine kann direkt am Halsband angebracht sein, bei dieser Suchvariante kann die Leine entweder über den Rücken, seitlich oder zwischen Vorder- und Hinterbeinen geführt werden. Das Halsband darf dabei nicht auf Zug an der Suchleine angehängt sein.

Als Suchgeschirre sind handelsübliche Brustgeschirre oder sogenannte „Böttchergeschirre“ zulässig. Diese dürfen keine zusätzlichen Riemen aufweisen und dürfen den Hund nicht einengen.

Der hinterste Riemen eines „Böttchergeschirres“ darf nicht in den Weichteilen liegen, muss also vor dem letzten Rippenbogen aufliegen.

Wird der Hund an einem Suchgeschirr zum Einsatz gebracht, so ist die Leine an der vorgesehenen Stelle des Suchgeschirrs zu befestigen.

## Ansatz

Sobald der Hund für das Suchen angeleint ist, kann dieser vom Hundeführer direkt zur Abgangsmarkierung geführt und dort angesetzt werden, oder er kann im Bereich von 2 m vor dem Abgangsbereich nochmals in eine freigestellte Wartestellung gebracht und aus dieser heraus angesetzt werden. Der Hund muss auf jeden Fall frei und offen zur Sucharbeit eingesetzt werden, ein Ansatz aus einer anderen Situation ist nicht zulässig. Für den Ansatz hat der Hundeführer ein Hörzeichen zur Verfügung. Wird ein erstes Zusatzhörzeichen für einen zweiten Ansatz nötig, so wird das Halten der Fährte mit höchstens einem Gut bewertet. Wird für den Ansatz ein zweites Zusatzhörzeichen gebraucht, so darf die Bewertung für das Halten der Fährte höchstens in einem Befriedigend sein. Nimmt der Hund nach dem zweiten Zusatzhörzeichen die Sucharbeit nicht auf, so kann für die Fährte keine Bewertung erfolgen.

### **Wiederansatz an den Gegenständen**

Für den Ansatz hat der Hundeführer ein Hörzeichen zur Verfügung. Wird ein erstes Zusatzhörzeichen für einen zweiten Ansatz nötig, so wird das Halten der Fährte mit höchstens einem Gut bewertet. Wird für den Ansatz ein zweites Zusatzhörzeichen gebraucht, so darf die Bewertung für das Halten der Fährte höchstens in einem Befriedigend sein. Nimmt der Hund nach dem zweiten Zusatzhörzeichen die Sucharbeit nicht auf, so kann für die Arbeit bis zu diesem Gegenstand eine Teilbewertung erfolgen. Eine Weiterarbeit ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Für den Wiederansatz kann der Hundeführer seitlich oder direkt hinter dem Hund stehen, ein gewisser Spielraum ist dem Hundeführer zu gewähren.

### **Loben im Fährtenverlauf**

Ein Loben im positiven Suchverhalten ist dem Hundeführer gelegentlich gestattet, geschieht ein Loben im Bereich des Ansatzes- oder Wiederansatzes, in den Winkeln oder während Problemlösungen, so ist dies nicht statthaft und hat einen Punktabzug zur Folge.

### **Loben an den Gegenständen**

Ein einmaliges kurzes Loben an den Gegenständen ist vor oder nach dem Hochheben des Gegenstandes erlaubt.

### **Winkel**

Sobald der Hund in den Winkel geht, kann der Hundeführer entweder ausschwenken oder dem Fährtenverlauf nachgehen, eventuelle Abkürzungen des Hundeführers, die sich daraus ergeben, sind für eine Bewertung nicht relevant.

### **Verlassen der Fährte**

Sobald der Hund die Fährte um mehr als eine Fährtenleinenlänge verlässt, ist die Fährte abzubrechen. Es erfolgt eine Teilbewertung.

### **Annahme der Verleitfährte**

Sobald der Hund um mehr als eine Fährtenleinenlänge in die Verleitung folgt so ist die Fährte abzubrechen. Es erfolgt eine Teilbewertung.

### **Aufforderung zum Nachgehen**

Hält der Hundeführer seinen Hund zurück, so gibt der Leistungsrichter eine einmalige Aufforderung an den Hundeführer zum Nachgehen.

Für die einmalige Aufforderung erfolgt ein Standardabzug von 5 Punkten.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird die Fährte abgebrochen.

Es erfolgt eine Teilbewertung durch den Leistungsrichter.

### **Verwicklung**

Verwickelt sich der Hund während dem Fährtenverlauf in der Fährtenleine, so ist es dem Hundeführer gestattet, den Hund in der Sucharbeit zu unterbrechen. Sobald der Leistungsrichter eine solche Situation erkennt, gibt er dem Hundeführer die Erlaubnis dazu. Die Art der Unterbrechung kann durch ein Wartehörzeichen oder ein Zurückrufen des Hundes geschehen. Für den Wiederansatz ist dem Hundeführer ein zusätzliches Ansatzhörzeichen zu gewähren. Danach tritt die 3-Hörzeichenregelung in Kraft. Das Beheben der Verwicklung und das zusätzliche Ansatzhörzeichen haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Die Ausarbeitungszeit erfährt durch einen solchen Vorfall keinen Unterbruch. Ist der Fährtenverlauf nicht ersichtlich, muss dem Hund ein Einsuchen ohne Bewertung zugestanden werden.

### **Jagdverhalten**

Zeigt der Hund im Verlauf der Fährte durch ein auftauchendes oder aufspringendes Wild oder ein herrenloses Haustier Jagdverhalten, so ist es dem Hundeführer gestattet, den Hund in der Sucharbeit zu unterbrechen. Sobald der Leistungsrichter eine solche Situation erkennt, gibt er dem Hundeführer die Erlaubnis dazu. Die Art der Unterbrechung kann durch ein Wartehörzeichen oder ein Zurückrufen des Hundes geschehen. Für den Wiederansatz ist dem Hundeführer ein zusätzliches Ansatzhörzeichen zu gewähren. Danach tritt die 3-Hörzeichenregelung in Kraft. Das zusätzliche Ansatzhörzeichen hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Ist der Fährtenverlauf nicht ersichtlich, muss dem Hund ein Einsuchen ohne Bewertung zugestanden werden.

Die Ausarbeitungszeit erfährt durch einen solchen Vorfall keinen Unterbruch.

Ein Abzug für das Jagdverhalten liegt im Ermessen des Leistungsrichters.  
Lässt sich der Hund im Jagdverhalten in einem angemessenen Zeitraum nicht beruhigen, so ist der Leistungsrichter verpflichtet, die Fährtenarbeit abzuberechnen.  
Es erfolgt eine Teilbewertung durch den Leistungsrichter.  
Der Zeitraum, der für die Beruhigung gewährt wird, liegt im Ermessen des Leistungsrichters.

### **Suchzeit**

Die Suchzeit beginnt mit dem Ansatz und endet mit dem Auffinden des letzten Gegenstandes, welcher das Fährtenende markiert.  
Ist innerhalb der gewährten Zeit das Fährtenende nicht erreicht, erfolgt eine Teilbewertung durch den Leistungsrichter. Erfolgt die Zeitüberschreitung vor dem letzten Schenkel, erfolgt ein Abbruch der Fährte. Erfolgt die Zeitüberschreitung auf dem letzten Schenkel, darf der Hund die Fährte beenden. Der letzte Gegenstand wird in diesem Fall normal bewertet. Bei einer Zeitüberschreitung kann die Teilbewertung oder die Bewertung für eine Fährtenarbeit keinesfalls über Mangelhaft liegen.

### **Fehlverweis**

Ein Fehlverweis wird im Halten der Fährte zum Abzug gebracht.  
Verweist der Hund und der Hundeführer macht den Wiederansatz am Ende der ausgelassenen Fährtenleine, so hat dies einen Abzug von 1 Punkt zur Folge.  
Verweist der Hund und der Hundeführer begibt sich nach vorne zum Hund, so hat dies einen Abzug von 2 Punkten zur Folge. In diesem Fall hat der Wiederansatz durch den Hundeführer beim Hund zu erfolgen. Für den Wiederansatz ist dem Hundeführer in beiden Fällen ein zusätzliches Ansatzhörzeichen zu gewähren. Danach tritt die 3-Hörzeichenregelung in Kraft. Das zusätzliche Ansatzhörzeichen hat keinen Einfluss auf die Bewertung.  
Für das Verweisen von Fremdgegenständen werden keine Punkte in Abzug gebracht.

### **Unterbruch der Sucharbeit**

Dem Hundeführer ist es erlaubt, nach Rücksprache mit dem Leistungsrichter, die Fährtenarbeit kurz zu unterbrechen, wenn er glaubt, dass sein Hund aus Gründen der körperlichen Verfassung (z.B. grosse Hitze) eine Pause benötigt. Die in Anspruch genommenen Pausen gehen zulasten der zur Verfügung stehenden Gesamtsuchzeit. Dem Hundeführer ist es erlaubt, während einer Pause oder am Gegenstand seinem Hund Kopf, Augen und Nase zu reinigen. Dazu kann der Hundeführer ein nasses Tuch oder Schwamm mit führen. Die Hilfsmittel sind dem Leistungsrichter Beginn der Sucharbeit zu zeigen. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

## Klasse FH 97 / 1 Fährte

### Anlage

Fremdfährte

1000

Schritte etwa

4

Winkel Gesamt

Mindestens 2 der Winkel müssen als Spitzwinkel angelegt werden

Spitze Winkel müssen innerhalb von  $30^\circ$  bis  $60^\circ$  angelegt sein

5

Schenkel Gesamt

1 Schenkel davon muss als Halbkreis (Bogen) ausgebildet sein

Der Halbkreis misst im Radius ca. 30 m (entspricht mind. der Länge von 3

Fährtenleinen). Das entspricht einem Durchmesser des Halbkreises von ca. 60 m

Die Schenkel müssen dem Gelände angepasst sein.

4

Gegenstände

90

Minuten Mindestalter der Anlage

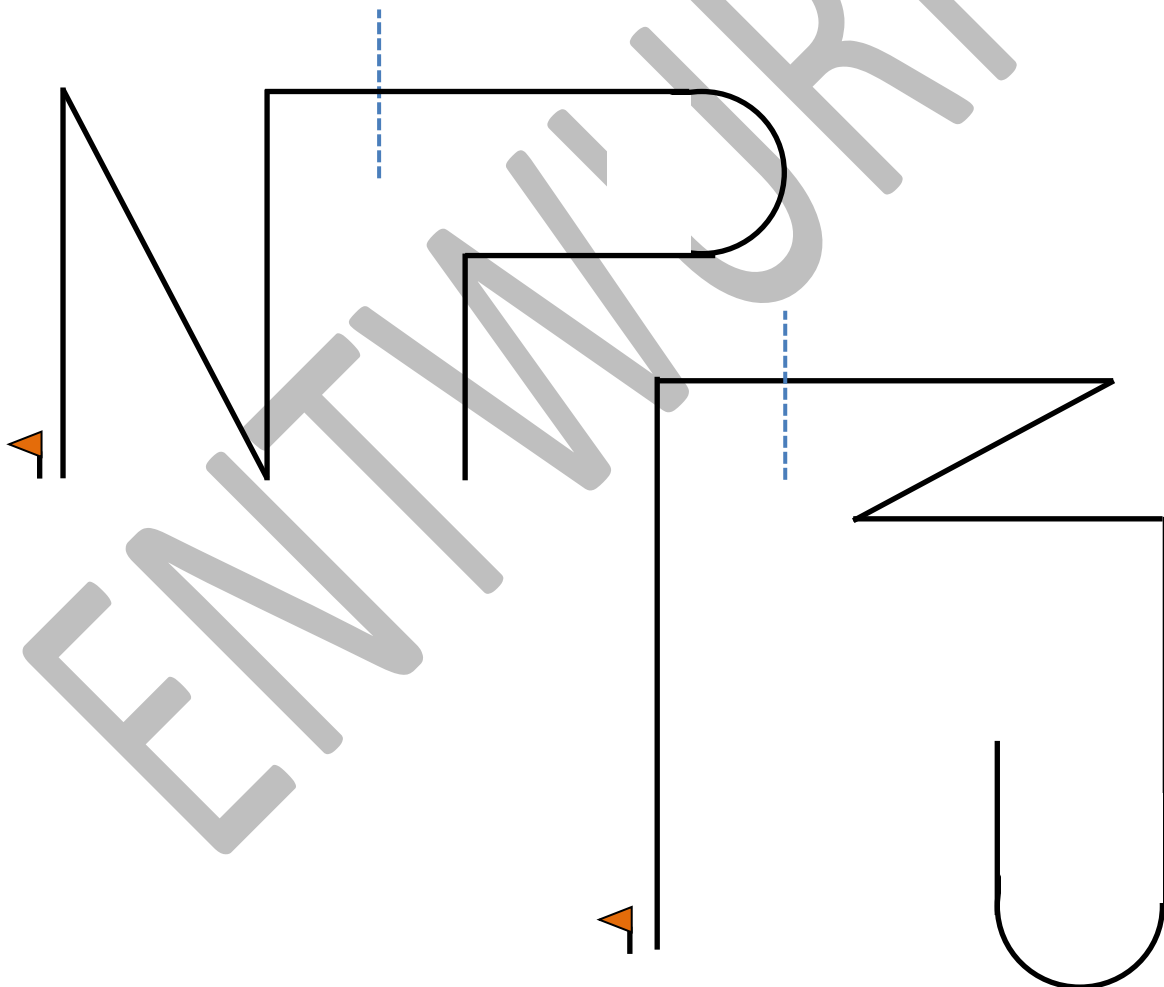
20

Minuten Ausarbeitungszeit

Verleitfährte

15

Minuten vor der Startzeit über einen Schenkel



Die Anlage wird in Abwesenheit von Hundeführer und Hund angelegt.  
Die Abgangsstelle ist mit einer Markierung gekennzeichnet, diese befindet sich links der Fährte.  
Die Verweildauer des Fährtenläufers am Abgang beträgt längstens 2 Minuten.  
Die Fährte ist im normalen Schritt anzulegen, dies gilt auch für die Winkel, Scharren und Schleifen durch den Fährtenleger ist nicht zulässig.  
Die Winkel sollen so angelegt sein, dass für den Hund kein Abriss entsteht, ein fortlaufender Übergang in den nächsten Schenkel muss durch den Fährtenläufer gewährleistet sein.  
Die Gegenstände sind aus der Bewegung auf die Fährte abzulegen, der Gegenstand liegt nicht in den Tritts Spuren sondern zwischen jeweils zwei Tritten. Ausnahmen sind bei sehr hohem Bewuchs oder bei lockerem Schnee statthaft.  
Am Ende der Fährte geht der Fährtenleger mindestens noch 10 weitere Schritte geradeaus.  
Während dem Anlegen der Fährte darf sich der Hundeführer nicht in Sichtweite der Fährtenanlage aufhalten.  
Der Leistungsrichter und Begleitpersonen dürfen sich während der Arbeit nicht im Suchbereich des Hundes aufhalten.  
Mit dem Ansatz des Hundes beginnt die Zeitmessung durch den Leistungsrichter.

### **Verleitfährte**

15 Minuten vor der Ausarbeitungszeit wird die Verleitfährte angelegt.  
1 Schenkel wird durch diese nicht unter 60° gekreuzt.  
Die Verleitfährte darf nicht den ersten oder letzten Schenkel kreuzen und sollte einen Abstand von 40 Schritten zum Winkel nicht unterschreiten.  
Die Verleitfährte muss zwingend von einem anderen Fährtenläufer angelegt werden.

### **Gegenstände**

Die Gegenstände müssen mit der Fährtennummer gekennzeichnet sein. Fährtennummer gleich Gegenstandsnummer.

Auf der Anlage werden 4 Gegenstände abgelegt, diese müssen mindestens in einem Abstand von 20 Schritten vor oder nach den Winkeln ausgelegt sein.  
Der 1. Gegenstand wird nach mindestens 100 Schritten auf dem 1. oder 2. Winkel abgelegt.  
Pro Schenkel können bei Bedarf 2 Gegenstände ausgelegt werden.  
Der 4. Gegenstand markiert das Ende der Fährte.  
Es sollen Gegenstände von unterschiedlicher Form und Beschaffenheit ausgelegt werden.

**Halten der Fährte**  
**Gegenstände, 5 / 5 / 5 / 5**

**80 Punkte**  
**20 Punkte**

### **Ablauf der Übung**

Nach dem Anmelden beim Leistungsrichter führt der Hundeführer den Hund zum Ansatz und setzt diesen direkt oder aus einer freigestellten Wartestellung auf die Fährte ein. Sobald sich der Hund in den Fährtenverlauf begibt, ist die Suchleine durch den Hundeführer auszugeben, dazu hat der Hundeführer beim Abgang stehen zu bleiben. Ist das Leinenende in der Hand des Hundeführers, folgt dieser dem Hund in die Fährte nach. Der durch die Leinenlänge vorgegebene Abstand zum Hund ist einzuhalten. Der Hundeführer folgt auf den Schenkeln möglichst gerade hinter dem Hund nach, übermäßiges seitlich versetztes Nachgehen ist nicht statthaft. Die Leine kann straff sein oder auch lose durchhängen, bei loser Leine muss der Abstand eingehalten werden. Ein Aufwickeln der Leine während der Arbeit durch den Hundeführer ist nicht erlaubt. Der Hundeführer hat dem Hund zu folgen, ein Zurückhalten, wenn dieser die Fährte verlässt, ist nicht statthaft, in diesem Fall ist der Aufforderung des Leistungsrichters zum Nachgehen Folge zu leisten. Ebenfalls hat der Hundeführer Hilfestellungen an den Hund zu unterlassen. Der Hund muss allfällige Problemstellungen selbständig lösen und ausarbeiten. Hat der Hund einen Winkel angenommen, folgt der Hundeführer indem er dem Fährtenverlauf folgt oder seitlich ausschwenkt. Hat der Hund einen Gegenstand gefunden, lässt der Hundeführer die Fährtenleine fallen. Der Wiederansatz nach einem Gegenstand muss beim Hund erfolgen. Nach Erreichen des Fährtenendes hat der Hundeführer die aufgefundenen Gegenstände dem Leistungsrichter vorzuweisen.

**Ausführung**

Am Ansatz und im Verlauf der Fährte soll der Hund der Fährte intensiv, überzeugend und sicher folgen, er soll ausdauernd und fährtenbezogen arbeiten. Der Hund soll mit tiefer Nase und hoher Konzentration dem Verlauf folgen.

Absicherungen im Verlauf der Fährte, die erfolgen, ohne dass die Fährte verlassen wird, sind keinesfalls fehlerhaft.

Die Winkel soll der Hund sicher annehmen oder auf engem Raum, ohne die Fährte zu verlassen, sicher ausarbeiten.

Die Gegenstände soll der Hund sicher und überzeugend herbeibringen, aufnehmen oder verweisen.

**Anforderung**

Hohe Konzentration, sicheres ruhiges Arbeiten, offenes Verhalten bei hoher Arbeitssicherheit.

**Kommando**

Ein Hörzeichen für den Ansatz beim Abgang

Ein Hörzeichen für die Abgabe des Gegenstandes (Herbeibringen und Aufnehmen)

Ein Hörzeichen für den Ansatz bei den Gegenständen

**Bewertung**

Einschränkungen sind im Ermessen des Leistungsrichters





Die Anlage wird in Abwesenheit von Hundeführer und Hund angelegt.  
Die Abgangsstelle ist mit einer Markierung gekennzeichnet, diese befindet sich links der Fährte.  
Die Verweildauer des Fährtenläufers am Abgang beträgt längstens 2 Minuten.  
Die Fährte ist im normalen Schritt anzulegen, dies gilt auch für die Winkel, Scharren und Schleifen durch den Fährtenleger ist nicht zulässig.  
Die Winkel sollen so angelegt sein, dass für den Hund kein Abriss entsteht, ein fortlaufender Übergang in den nächsten Schenkel muss durch den Fährtenläufer gewährleistet sein.  
Die Gegenstände sind aus der Bewegung auf die Fährte abzulegen, der Gegenstand liegt nicht in den Tritts Spuren sondern zwischen jeweils zwei Tritten. Ausnahmen sind bei sehr hohem Bewuchs oder bei lockerem Schnee statthaft.  
Am Ende der Fährte geht der Fährtenleger mindestens noch 10 weitere Schritte geradeaus.  
Während dem Anlegen der Fährte darf sich der Hundeführer nicht in Sichtweite der Fährtenanlage aufhalten.  
Der Leistungsrichter und Begleitpersonen dürfen sich während der Arbeit nicht im Suchbereich des Hundes aufhalten.  
Mit dem Ansatz des Hundes beginnt die Zeitmessung durch den Leistungsrichter.

### **Verleitfährte**

30 Minuten vor der Ausarbeitungszeit wird die Verleitfährte angelegt.  
2 Schenkel werden durch diese nicht unter 60° gekreuzt.  
Die Verleitfährte darf nicht den ersten oder letzten Schenkel kreuzen und sollte einen Abstand von 40 Schritten zum Winkel nicht unterschreiten.  
Die Verleitfährte muss zwingend von einem anderen Fährtenläufer angelegt werden.

### **Gegenstände**

Die Gegenstände müssen mit der Fährtennummer gekennzeichnet sein. Fährtennummer gleich Gegenstandsnummer.

Auf der Anlage werden 5 Gegenstände abgelegt, diese müssen mindestens in einem Abstand von 20 Schritten vor oder nach den Winkeln ausgelegt sein.  
Der 1. Gegenstand wird nach mindestens 100 Schritten auf dem 1. oder 2. Winkel abgelegt.  
Pro Schenkel können bei Bedarf 2 Gegenstände ausgelegt werden.  
Der 5. Gegenstand markiert das Ende der Fährte.  
Es sollen Gegenstände von unterschiedlicher Form und Beschaffenheit ausgelegt werden.

### **Halten der Fährte**

**Gegenstände, 4 / 4 / 4 / 4 / 4**

**80 Punkte**

**20 Punkte**

### **Ablauf der Übung**

Nach dem Anmelden beim Leistungsrichter führt der Hundeführer den Hund zum Ansatz und setzt diesen direkt oder aus einer freigestellten Wartestellung auf die Fährte ein. Sobald sich der Hund in den Fährtenverlauf begibt, ist die Suchleine durch den Hundeführer auszugeben, dazu hat der Hundeführer beim Abgang stehen zu bleiben. Ist das Leinenende in der Hand des Hundeführers, folgt dieser dem Hund in die Fährte nach. Der durch die Leinenlänge vorgegebene Abstand zum Hund ist einzuhalten. Der Hundeführer folgt auf den Schenkeln möglichst gerade hinter dem Hund nach, übermäßiges seitlich versetztes Nachgehen ist nicht statthaft. Die Leine kann straff sein oder auch lose durchhängen, bei loser Leine muss der Abstand eingehalten werden. Ein Aufwickeln der Leine während der Arbeit durch den Hundeführer ist nicht erlaubt. Der Hundeführer hat dem Hund zu folgen, ein Zurückhalten, wenn dieser die Fährte verlässt, ist nicht statthaft, in diesem Fall ist der Aufforderung des Leistungsrichters zum Nachgehen Folge zu leisten. Ebenfalls hat der Hundeführer Hilfestellungen an den Hund zu unterlassen. Der Hund muss allfällige Problemstellungen selbständig lösen und ausarbeiten. Hat der Hund einen Winkel angenommen, folgt der Hundeführer indem er dem Fährtenverlauf folgt oder seitlich ausschwenkt. Hat der Hund einen Gegenstand gefunden, lässt der Hundeführer die Fährtenleine fallen. Der Wiederansatz nach einem Gegenstand muss beim Hund erfolgen. Nach Erreichen des Fährtenendes hat der Hundeführer die aufgefundenen Gegenstände dem Leistungsrichter vorzuweisen.

### **Ausführung**

Am Ansatz und im Verlauf der Fährte soll der Hund der Fährte intensiv, überzeugend und sicher folgen, er soll ausdauernd und fährtenbezogen arbeiten. Der Hund soll mit tiefer Nase und hoher Konzentration dem Verlauf folgen.

Absicherungen im Verlauf der Fährte, die erfolgen, ohne dass die Fährte verlassen wird, sind keinesfalls fehlerhaft.

Die Winkel soll der Hund sicher annehmen oder auf engem Raum, ohne die Fährte zu verlassen, sicher ausarbeiten.

Die Gegenstände soll der Hund sicher und überzeugend herbeibringen, aufnehmen oder verweisen.

### **Anforderung**

Hohe Konzentration, sicheres ruhiges Arbeiten, offenes Verhalten bei hoher Arbeitssicherheit.

### **Kommando**

Ein Hörzeichen für den Ansatz beim Abgang

Ein Hörzeichen für die Abgabe des Gegenstandes (Herbeibringen und Aufnehmen)

Ein Hörzeichen für den Ansatz bei den Gegenständen

### **Bewertung**

Einschränkungen sind im Ermessen des Leistungsrichters



Die Anlage wird in Abwesenheit von Hundeführer und Hund angelegt.  
Die Abgangsstelle ist mit einer Markierung gekennzeichnet, diese befindet sich links der Fährte.  
Die Verweildauer des Fährtenläufers am Abgang beträgt längstens 2 Minuten.  
Die Fährte ist im normalen Schritt anzulegen, dies gilt auch für die Winkel, Scharren und Schleifen durch den Fährtenleger ist nicht zulässig.  
Die Winkel sollen so angelegt sein, dass für den Hund kein Abriss entsteht, ein fortlaufender Übergang in den nächsten Schenkel muss durch den Fährtenläufer gewährleistet sein.  
Die Gegenstände sind aus der Bewegung auf die Fährte abzulegen, der Gegenstand liegt nicht in den Trittschritten sondern zwischen jeweils zwei Tritten. Ausnahmen sind bei sehr hohem Bewuchs oder bei lockerem Schnee statthaft.  
Am Ende der Fährte geht der Fährtenleger mindestens noch 10 weitere Schritte geradeaus.  
Während dem Anlegen der Fährte darf sich der Hundeführer nicht in Sichtweite der Fährtenanlage aufhalten.  
Der Leistungsrichter und Begleitpersonen dürfen sich während der Arbeit nicht im Suchbereich des Hundes aufhalten.  
Mit dem Ansatz des Hundes beginnt die Zeitmessung durch den Leistungsrichter.

### **Verleitfährte**

30 Minuten vor der Ausarbeitungszeit wird die Verleitfährte angelegt.  
2 Schenkel werden durch diese nicht unter 60° gekreuzt.  
Die Verleitfährte darf nicht den ersten oder letzten Schenkel kreuzen und sollte einen Abstand von 40 Schritten zum Winkel nicht unterschreiten.  
Die Verleitfährte muss zwingend von einem anderen Fährtenläufer angelegt werden.

### **Gegenstände**

Die Gegenstände müssen mit der Fährtennummer gekennzeichnet sein. Fährtennummer gleich Gegenstandsnummer.

Auf der Anlage werden 7 Gegenstände abgelegt, diese müssen mindestens in einem Abstand von 20 Schritten vor oder nach den Winkeln ausgelegt sein.  
Der 1. Gegenstand wird nach mindestens 100 Schritten auf dem 1. oder 2. Winkel abgelegt.  
Pro Schenkel können bei Bedarf 2 Gegenstände ausgelegt werden.  
Der 7. Gegenstand markiert das Ende der Fährte.  
Es sollen Gegenstände von unterschiedlicher Form und Beschaffenheit ausgelegt werden.

### **Halten der Fährte**

**Gegenstände, 3 / 3 / 3 / 3 / 3 / 3 / 2**

**80 Punkte**

**20 Punkte**

### **Ablauf der Übung**

Nach dem Anmelden beim Leistungsrichter führt der Hundeführer den Hund zum Ansatz und setzt diesen direkt oder aus einer freigestellten Wartestellung auf die Fährte ein. Sobald sich der Hund in den Fährtenverlauf begibt, ist die Suchleine durch den Hundeführer auszugeben, dazu hat der Hundeführer beim Abgang stehen zu bleiben. Ist das Leinenende in der Hand des Hundeführers, folgt dieser dem Hund in die Fährte nach. Der durch die Leinenlänge vorgegebene Abstand zum Hund ist einzuhalten. Der Hundeführer folgt auf den Schenkeln möglichst gerade hinter dem Hund nach, übermäßiges seitlich versetztes Nachgehen ist nicht statthaft. Die Leine kann straff sein oder auch lose durchhängen, bei loser Leine muss der Abstand eingehalten werden. Ein Aufwickeln der Leine während der Arbeit durch den Hundeführer ist nicht erlaubt. Der Hundeführer hat dem Hund zu folgen, ein Zurückhalten, wenn dieser die Fährte verlässt, ist nicht statthaft, in diesem Fall ist der Aufforderung des Leistungsrichters zum Nachgehen Folge zu leisten. Ebenfalls hat der Hundeführer Hilfestellungen an den Hund zu unterlassen. Der Hund muss allfällige Problemstellungen selbständig lösen und ausarbeiten. Hat der Hund einen Winkel angenommen, folgt der Hundeführer indem er dem Fährtenverlauf folgt oder seitlich ausschwenkt. Hat der Hund einen Gegenstand gefunden, lässt der Hundeführer die Fährtenleine fallen. Der Wiederansatz nach einem Gegenstand muss beim Hund

erfolgen. Nach Erreichen des Fährtenendes hat der Hundeführer die aufgefundenen Gegenstände dem Leistungsrichter vorzuweisen.

### **Ausführung**

Am Ansatz und im Verlauf der Fährte soll der Hund der Fährte intensiv, überzeugend und sicher folgen, er soll ausdauernd und fährtenbezogen arbeiten. Der Hund soll mit tiefer Nase und hoher Konzentration dem Verlauf folgen.

Absicherungen im Verlauf der Fährte, die erfolgen, ohne dass die Fährte verlassen wird, sind keinesfalls fehlerhaft.

Die Winkel soll der Hund sicher annehmen oder auf engem Raum, ohne die Fährte zu verlassen, sicher ausarbeiten.

Die Gegenstände soll der Hund sicher und überzeugend herbeibringen, aufnehmen oder verweisen.

### **Anforderung**

Hohe Konzentration, sicheres ruhiges Arbeiten, offenes Verhalten bei hoher Arbeitssicherheit.

### **Kommando**

Ein Hörzeichen für den Ansatz beim Abgang

Ein Hörzeichen für die Abgabe des Gegenstandes (Herbeibringen und Aufnehmen)

Ein Hörzeichen für den Ansatz bei den Gegenständen

### **Bewertung**

Einschränkungen sind im Ermessen des Leistungsrichters

### Checkliste für den Hundeführer

Habe ich alles dabei, was ich für die Prüfung benötige? Zum Kopieren.

- Leistungsheft
- Mitgliederkarte mit SKG-Marke des laufenden Jahres
- Mitgliederkarte mit SKG- Marke des Hundeeigentümers, falls Sie nicht mit dem eigenen Hund starten.
  
- Fährtenleine 10 Meter
- Evtl. Brust- oder Böttchergeschirr
- Halsband
- Solide Führerleine
- Startgeld
- Wasser und Futter für den Hund
- Kotsäcklein